

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten für Standard-Hausanschlüsse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Die Kosten für Änderungen eines bestehenden Anschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet.
- 5.2 Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 5.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 7.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG, Großbeislinger Straße 30, 73033 Göppingen; Telefon: 07161 - 6101-0; E-Mail: info@evf.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30 - 2757240-0, Telefax: 030 - 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der BNetzA für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 - 22480-500 (Mo.-Do. 09:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030 - 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), weil dies zur Erfüllung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Informationen zum Thema Datenerhebung und -verarbeitung finden Sie unter <https://www.evf.de/datenschutz.html>.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.02.2023 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 12/2021.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

1. Standard-Netzanschlüsse (bis 15 Meter Leitungslänge ab Grundstücksgrenze)

Der Preis für einen Netzanschluss setzt sich aus dem jeweiligen Grundpreis sowie aus den zutreffenden längenabhängigen Anteilen zusammen.

Netzanschluss	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Grundpreis 4 x 50 mm ²	400,00 €	476,00 €
Grundpreis 4 x 95 - 150 mm ²	800,00 €	952,00 €
Laufender Meter mit Tiefbau	20,00 €	23,80 €
Laufender Meter ohne Tiefbau	10,00 €	11,90 €

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die EVF Zuschläge zu den vorgenannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei Sonderwünschen des Anschlussnehmers oder bei Mehraufwand der durch abweichende Angaben des Anschlussnehmers entsteht. Die Zuschläge werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

2. Änderung des Netzanschlusses

2.1 Änderungen eines Netzanschlusses werden gesondert ermittelt und mit den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

2.2 Umstellung von Freileitungs- auf Erdkabelanschluss

Die Kosten entsprechen dem eines Standard-Netzanschlusses wie in Ziffer 1 erläutert. Dies kann im Projekt abweichen.

Die Freileitungsdemontage erfolgt durch die EVF und ist für Sie kostenfrei. Nach dem Freischalten des Dachständers geht dieser in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über. Bei einem Verbleib des Dachständers auf dem Gebäude haftet der Eigentümer für evtl. auftretende Schäden.

Mit der Änderung auf einen Erdkabelanschluss muss vom Gebäudeeigentümer innerhalb seines Gebäudes die Verlegung der Hauptzuleitung, vom neuen Hausanschlusskasten bis zum Zählerplatz, bei einem Fachbetrieb beauftragt werden. Die Umsetzung muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Die Kosten dieser Installationsänderung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mauerdurchbruch/Hauseinführungen

Die Ausführung ist vorab mit dem Netzbetreiber abzuklären.

Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten kann in Eigenleistung ausgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Ausführung ist vorab mit dem Netzbetreiber abzuklären.

4. Mehraufwendungen

Ausgeführte Arbeiten	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Zusätzliche Anfahrt	281,00 €	334,39 €

Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau vorübergehend versorgt werden, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres nach Rechnungsstellung zu zahlen.

5. Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV

Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussicherung von:

	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
3 x 25A (16kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 35A (22kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 50A (30kW)	0,00 €	0,00 €
3 x 63A (39 kW)	225,00 €	267,75 €
3 x 80A (50 kW)	500,00 €	595,00 €
3 x 100A (62 kW)	800,00 €	952,00 €
3 x 125A (78 kW)	1.200,00 €	1.428,00 €
3 x 160A (100 kW)	1.750,00 €	2.082,50 €
3 x 200A (125 kW)	2.375,00 €	2.826,25 €
3 x 225A (140 kW)	2.750,00 €	3.272,50 €
3 x 250A (156 kW)	3.150,00 €	3.748,50 €

Bei Gebäuden mit höheren Netzanschluss sicherungen ist der BKZ zu erfragen.

6. Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NAV)

	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Inbetriebsetzung der Stromversorgung		
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00 €	0,00 €
Haushaltszähler	88,00 €	104,72 €
Industriezähler	nach Zeit- u. Materialaufwand	
Prüfgebühr für Stromzähler		
Haushaltszähler	250,00 €	297,50
Industriezähler	nach Zeit- u. Materialaufwand	
Erstellung einer gesonderten Rechnung	7,00 €	8,33 €
Erfolgles Anfahren der Verbrauchsstelle nach schriftlicher Ankündigung / Vergeblicher Versuch einer beantragten Inbetriebsetzung	88,00 €	104,72 €
Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen	88,00 €	104,72 €
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NAV)	88,00 €	104,72 €
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	3,50 €	
Zahlung mit Verzug (umsatzsteuerfrei)	Verzugszinsen gem. § 288 BGB	

Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand abgerechnet.

Teil 1: Netzanschluss
Teil 2: Strom-Inneninstallation

Teil 1: Netzanschluss

Um den Netzanschluss herstellen zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Netzanschlussvertrag, der Auftrag zur Herstellung eines Strom-Hausanschlusses müssen mit den erforderlichen Planunterlagen (Lageplan Maßstab 1:500, Geschossplan des Stockwerks der Hauseinführung Maßstab 1:100 und Gebäudeschnitt; sofern nicht vorhanden, ist eine genaue Skizze anzufertigen) unterschrieben bei der EVF vorliegen.
- Der Netzanschlussvertrag muss schriftlich von der EVF bestätigt sein. Festgelegte Leitungsführungen können nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung der EVF abgeändert werden.
- Netzanschlussleitungen sind im Regelfall von der Hauptleitung geradlinig zum Gebäude in den Hausanschlussraum zu führen. Bezogen auf die endgültige Geländeoberfläche müssen sie 0,6 m bis 1,0 m überdeckt sein. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass im Kabelgraben vor der Verlegung der Netzanschlussleitung eine mindestens 15 cm dicke Sandschicht in verdichtetem Zustand vorhanden ist. Nach Verlegung der Netzanschlussleitung muss zur Sicherung eine in verdichtetem Zustand mindestens 30 cm dicke Sandschicht über dem Kabel eingebaut werden.
- Soweit eine Stromversorgung nur über Netzanschlussleitungen erfolgen kann, die über 15 m lang sind (ab Grundstücksgrenze), werden besondere Regelungen bzgl. des Eigentums oder der Unterhaltungs- und Erneuerungslast getroffen. Diese können die Installation eines Hausanschlussschranks an der Grundstücksgrenze oder eine grundbuchrechtlich fixierte Vereinbarung (Reallast) sein.
- Muss die Netzanschlussleitung im Gelände mit besonderen Erschwernissen verlegt werden, so liegt die Unterhaltungs- und Erneuerungslast, vorbehaltlich anderer grundbuchrechtlicher Regelungen, beim Anschlussnehmer.
- Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen Stromleitungen (Haupt- und Netzanschlussleitungen) jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher grundsätzlich in einem Bereich von jeweils mindestens 1,5 m links oder rechts der Leitung weder mit Bäumen noch 1,0 m links und rechts der Leitung mit dichtem Buschwerk gepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Die Leitungen müssen in einer Tiefe von 0,6 bis 1,0 m unter Geländeoberkante liegen. Nachträgliche Aufschüttungen über Kabel-/Rohrleitungstrassen sind nicht zulässig. Abgrabungen im Bereich der Kabel-/Rohrleitungstrasse bedürfen besonderer Vorsicht. Zur Lage der Leitung muss bei der EVF eine Auskunft eingeholt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aushubarbeiten bis auf die Höhe der Stromleitung vorgesehen sind. Bei tieferen Ausschachtungen ist auf den besonderen Schutz der Leitung auch gegen Abrutschen zu achten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für entstehende Schäden. Eventuelle Mehrkosten bei Wartungs- und Reparaturarbeiten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Sofern der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten selbst durchführt bzw. beauftragt, sind außerdem zu beachten:

- Nach der Entscheidung für ein Tiefbauunternehmen sollte diesem schriftlich der Auftrag erteilt werden. Die frühzeitige Auftragserteilung ist besonders wichtig, wenn eine Anschlussleitung im Zuge des Leitungsbaus der EVF mitverlegt werden soll.
- Der Anschlussnehmer bzw. das Tiefbauunternehmen beantragen die Aufgrabegenehmigung bei der Gemeinde. Bei Land- oder Bundesstraßen ist die Genehmigung beim Landratsamt einzuholen. Der erforderliche Nutzungsvertrag wird sodann von der EVF mit dem Straßenbauamt geschlossen.
- Nachdem die Aufgrabegenehmigung vorliegt, informiert der Anschlussnehmer den zuständigen, im Bestätigungsschreiben genannten Projektleiter der EVF, um einen Baueinweisungstermin zu vereinbaren. Der Bauleiter der Tiefbaufirma sollte teilnehmen. Dabei wird der Baudatum festgelegt.
- Wurde kein fester Termin für die Verlegearbeiten vereinbart, benachrichtigt der Anschlussnehmer die EVF mindestens fünf Arbeitstage vor der Grabenfertigstellung. Der Rohrgraben darf erst dann eingesandet und verfüllt werden, wenn die neue Hausanschlussleitung durch die Mitarbeiter der EVF eingemessen wurde.

Die Leitung (bis zum Übergabepunkt) geht nach Aufnahme des Strombezugs in das Eigentum der EVF und damit in deren Unterhaltungslast über. Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch die Tiefbaumaßnahme verursacht wurden (z. B. unzureichende Einsandung, falsche Verfüllung des Grabens), haftet die EVF nicht, sofern die Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer durchgeführt bzw. beauftragt wurden.

Sollen Messeinrichtungen der EVF auf Wunsch des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nachgeprüft werden, sind die Kosten von diesem dann zu tragen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Kosten werden zu Pauschalpreisen des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Teil 2: Strom-Inneninstallation

Bei Erweiterung bzw. Leistungserhöhungen bereits bestehender Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten deren Genehmigung bei der EVF einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Antrag auf Montage eines Stromzählers bzw. die Anmeldung einer Elektroinstallation neu aufgestellter Stromverbrauchseinrichtungen vom eingetragenen Elektroinstallateur eingereicht werden. Im Antrag ist Art und Anzahl der installierten Geräte und deren Leistung aufzuführen. Stromzähler werden in der Regel im Hausanschlussraum montiert. Abweichungen sind mit der EVF vorher abzusprechen. Wünsche des Kunden hinsichtlich des Anbringungsortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie zugänglich sind und ohne Hilfsmittel untersucht, ausgewechselt bzw. abgelesen werden können. Es sind dafür zugängliche Räume zu wählen, z. B. besondere Zählerräume, Hausanschlussräume nach DIN 18012 und trockene Kellerräume. In besonderen Fällen können vor oder in dem Gebäude in Absprache mit der EVF Hausanschlusschränke aufgestellt werden. Messeinrichtungen sind grundsätzlich nicht über Treppenstufen sowie in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bäder und Waschräumen, Speichern, feuchten Kellerräumen, Öllagern und dergleichen zugelassen. Bei Neuanlagen und Veränderung bestehender Anlagen ist die Messeinrichtung grundsätzlich an einem zentralen Zählerplatz anzubringen und sollte unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses liegen. Sollte ein zentraler Zählerplatz nicht möglich sein, ist vorher Rücksprache mit der EVF zu nehmen. Messeinrichtungen müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung und mechanische Beschädigungen geschützt sein. Die Plätze für Messeinrichtungen sind dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Zuordnung zu der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

Zusätzliche Vorgaben

TAB (Technische Anschlussbedingungen)
DIN 18012
DIN 18015
DIN 43627
DIN 43620
VDE-AR-N 4100
VDN/VDEW-Richtlinie